

AUF EINEN BLICK

VORBERICHT

Haushaltsplan 2023

und

Finanzplan 2022 – 2027

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Textliche Erläuterungen		Seite
1.	Aufstellungsverfahren	3
2.	Planungsgrundlagen – eine solide Datenbasis	3
2.1.	Steuerschätzung	3
2.2.	Kommunaler Finanzausgleich	3
2.3.	Steuer-, Umlage- und Finanzkraft	4
2.4.	Realsteuerhebe-, Steuer-, Gebühren- und Entgeltsätze	4
2.5.	Schlüsselzuweisungen	4
2.6.	Kreisumlagen	4
2.7.	Einkommensteuerbeteiligung	4
2.8.	Einkommensteuerersatz	5
2.9.	Umsatzsteuerbeteiligung	5
2.10.	Grundsteuern	5
2.11.	Gewerbsteuer	5
2.12.	Gewerbsteuerumlage	5
2.13.	Einwohnerzahlen	6
2.14.	Beteiligungseinnahmen	6
2.15.	Personalausgaben	6
2.16.	Sachaufwand	6
2.17.	Einhaltung der Haushaltsgrundsätze	6
2.18.	Risiken und Chancen der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung	6
a.	Risiko gesamtwirtschaftliche Entwicklung	7
b.	Risiko Entwicklung Kreisumlagehebesatz	7
c.	Risiko neue Schlüsselzahlen ab 2021	7
d.	Risiko Grundsteuerreform (Wegfall ab 01.01.2020?!)	7
e.	Risiko Investitionsprogramm	7
f..	Risiko Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) GE/GI Weidenhecken	7
g.	Risiko Erschließungsträgervertrag (ETV) GE/GI Weidenhecken	7
h.	Risiko Ausfallbürgschaften	8
i.	Risiko Schulden des Kernhaushalts	8
j.	Risiko Ausfall von Herstellungsbeiträgen	8
k.	Risikovorsorge Deckungsreserven	9
l.	Chancen GE/GI Weidenhecken (Verkaufserlöse)	9
m.	Chancen GE/GI Weidenhecken (Gewerbesteuern)	9
n.	Chancen Windkraftanlagen	9
3.	Eckdaten im Überblick	10

4.	Haushaltsplan 2023 und Finanzplan 2022 - 2027	11
4.1.	Verwaltungshaushalt	11
4.1.1	Einzelpositionen des Verwaltungshaushalts	11
4.1.2.	Kostendeckungsgrade der städtischen Einrichtungen und Betriebe	12
4.2.	Vermögenshaushalt	12
4.2.1.	Einzelpositionen des Vermögenshaushalts	12
4.2.2.	Investitionsprogramm 2022 – 2027	13
5.	Ausgleich des Haushalts- und Finanzplans	13
6.	Schulden	13
6.1.	Fundierte Schulden (Haushaltsschulden)/ Kreditaufnahmen	14
6.2.	Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	14
6.3.	Schulden des Kernhaushalts (Schale 1)	14
6.4.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts (Schale 2)	15
6.4.	Schulden des öffentlichen Bereichs (Schale 3)	15
7.	Rücklagen	15
7.1.	Allgemeinen Rücklagen	15
7.2.	Sonderrücklagen	15
8.	Verpflichtungsermächtigungen	16
9.	Genehmigung der Haushaltssatzung	16
10.	Dauernde Leistungsfähigkeit	16

Abschnitt B: Tabellarische und graphische Erläuterungen

siehe gesondertes Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt B

VORBERICHT

zum

Haushalts- und Finanzplan 2023

Abschnitt A: Textliche Erläuterungen

1. Aufstellungsverfahren

Der Haushalts- und Finanzplan 2023 (Modell3) umfasst die Planungsjahre 2022 – 2027 und ist auf allen Positionen solide und verlässlich kalkuliert. Er brauchte bis zu seiner Verabschiedung drei Sitzungen. Die **Eckdaten bzw. Ergebnisse** des Haushaltsplans 2023 (**Modell 3**) werden nachstehend unter Nr. 3. „Die Eckdaten im Überblick“ zusammenfassend wiedergegeben.

a. HFA-Sitzung vom 23.11.2022

Der Haushaltsplanentwurf 2023 (Modell 1) wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 23.11.2022 insgesamt vorgestellt. Schwerpunkte bildete das Investitionsprogramm, die Haushalts- und Finanzplanung, die Entwicklung der Schulden des Kernhaushalts und der Rücklagen. Dem kompletten Stadtrat wurden dazu alle erforderlichen Unterlagen übergeben.

b. HFA-Sitzung vom 01.02.2023

In der HFA-Sitzung vom 01.02.2023 wurde der Haushaltsplanentwurf in der Fassung des Modells 2 beraten. Er unterschied sich vom Modell 1 im Wesentlichen nur darin, dass nun auch der Verwaltungshaushalt im Bereich der Personalkosten endgültig fertiggestellt war und Teile des Investitionsprogramms an die aktuelle Entwicklung angepasst wurden. Des Weiteren wurden die Fraktionsanträge der Freien Wähler und der CSU-Fraktion beraten und darüber beschlossen. Dem gesamten Stadtrat wurden auch dazu alle erforderlichen Unterlagen übergeben und – soweit notwendig – auch erläutert.

c. SR-Sitzung vom 15.03.2023

In der SR-Sitzung vom 15.03.2023 lag dem Stadtrat der Haushaltsplanentwurf 2023 in Form des Modells 3 mit den in der Sitzung vom 01.02.2023 beschlossenen Maßnahmen zur Verabschiedung vor. Im Modell 3 wurden alle bekannten Faktoren berücksichtigt. Stadtkämmerer Mechler stellt die Änderungen kurz vor. Nach den Haushaltsreden des 1. Bürgermeisters und den einzelnen Fraktionen stimmte der Stadtrat dem Haushaltsplanentwurf 2023 – nach Vorstellung, Beratung und intensiver Diskussionen – am Ende mit 8:7 Stimmen zu.

2. Planungsgrundlagen – eine solide Datenbasis

2.1. Steuerschätzung

Die Haushalts- und Finanzplanung 2023 stützt sich im Verwaltungshaushalt hinsichtlich der Steuereinnahmen und des Finanzausgleichs auf die Ergebnisse der **Steuerschätzungen vom November 2022** und auf die aktuelle Sach- und Rechtslage.

Die Ergebnisse der Steuerschätzungen sind im Wesentlichen für die mittelfristige Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie für die Landessteuern relevant, die in den **allgemeinen Steuerverbund** einfließen und an dem die Kommunen beteiligt werden.

Aus dem Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund werden wiederum die **Schlüsselzuweisungen** gespeist, die den Landkreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden jährlich zum Ausgleich mangelnder eigener Steuerkraft zufließen. Die Stadtkämmerei hat die Ergebnisse der mittelfristigen Steuerschätzung vom November 2022 unverändert in die vorliegende Finanzplanung übernommen.

2.2. Kommunaler Finanzausgleich

Eingang in das vorliegende Zahlenwerk fanden auch die Verhandlungsergebnisse zum kommunalen Finanzausgleich für das Hh-Jahr 2023. Dies betrifft u.a.:

a. den Allgemeinen Steuerverbund

- b. die Schlüsselzuweisungen**
- c. den Kfz-Steuerersatzverbund**
- d. die kommunalen Hochbaufördermittel nach Art. 10 FAG**
- e. die Investitionspauschale**
- f. die Finanzaufweisungen (Kopfbeträge)**
- g. die Zuweisungen an die Bezirke**
- h. die Förderung von Schwimmbädern**
- i. die Gewerbesteuerumlage**
- j. die Straßenausbaupauschalen**

2.3. Steuer-, Umlage- und Finanzkraft

Die Steuer- bzw. Umlagekraftzahlen der Stadt Würth a. Main bilden die Grundlagen für die Berechnung u.a. der Schlüsselzuweisungen, der Kreisumlagen und der Investitionspauschalen. Die aktuellen **Steuerkraftzahlen**, die die Realsteuern, den Einkommensteueranteil und den Einkommensteuerersatz sowie den Umsatzsteueranteil des Vorjahres nach landeseinheitlichen Kriterien nivelliert zusammenfassen, wurden berücksichtigt.

Ebenso wurden die aktuellen **Umlagekraftzahlen**, die die Steuerkraftzahlen und 80% der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres umfassen, zugrunde gelegt.

Die aktuellen **Finanzkraftzahlen**, die neben den Steuerkraftzahlen des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) auch noch 100% der Schlüsselzuweisungen des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) enthalten und vom Ergebnis die Kreisumlage des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) abgezogen werden, sind. Ebenfalls berücksichtigt.

2.4. Realsteuerhebe-, Steuer-, Gebühren- und Entgeltsätze

Die Grundsteuerhebesätze liegen seit 2017 unverändert bei 470%-Punkten. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde unverändert mit 345%-Punkten angesetzt. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde zuletzt zum 01.01.2011 erhöht. Die übrigen Steuer-, Abgaben-, Gebühren- und Entgeltsätze wurden nach Maßgabe der aktuellen Beschlüsse eingeplant.

2.5. Schlüsselzuweisungen

Die Berechnung für 2023 liegt vor und die Stadt erhält eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 1.200.000 €. Gegenüber Vorjahr steigt die Schlüsselzuweisung um 273.000 € (+29,4%).

Wie in jedem Jahr, hat die Stadtkämmerei die Schlüsselzuweisungen – auf der Grundlage des ab 01.01.2016 geltenden neuen Rechts zur Berechnung der Steuerkraftzahlen – auch für die Finanzplanungsjahre 2024 – 2027 vorausberechnet.

Auch in den Finanzplanungsjahren 2024 - 2027 ist – auf der Basis von Gewerbesteuereinnahmen – mit relativ hohen Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Sie schwanken zwischen 1.200.000 und 1.489.000 €/a.

2.6. Kreisumlagen

Für die Höhe der Kreisumlage sind einerseits die Umlagekraft der Gemeinde und andererseits der Hebesatz des Landkreises, den der Kreistag jährlich festsetzt, maßgebend. Der Kreistag hat den Kreisumlagehebesatz im Jahr 2020 von 38%-Punkten auf 40%-Punkte erhöht und damit die Haushalte der Kommunen unerwartet belastet. Ab dem Jahr 2021 wurde der Hebesatz von 40%-Punkten auf 39%-Punkte reduziert. Seitens des Landkreises ist geplant die Kreisumlage ab 2024 wieder zu erhöhen.

Für den Planungszeitraum bis 2027 wurde die geplanten Kreisumlagehebesätze von 39%-Punkten, 42%-Punkten und 44%-Punkten unterstellt. Die Kreisumlage schwankt umlagekraftbedingt in den Jahren 2027 – 2027 zwischen 2.316.000 € und 2.787.000 €.

2.7. Einkommensteuerbeteiligung

Die Höhe der Einkommensteuer ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2022 zu Grunde gelegt.

Ab dem Hh-Jahr 2021 werden die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer für die Jahre 2021 – 2024 auf der Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik von 2016 wieder einmal (alle drei Jahre) neu verteilt. Bei den vergangenen Neufestsetzungen hatte die Stadt dabei regelmäßig erhebliche Rückschläge hinnehmen müssen. Die neuen Schlüsselzahlen stehen fest. Beim Einkommensteuer-

anteil kann die Stadt seit langem nur unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielen; sie ist strukturell einkommensteuerschwach.

Für das Hh-Jahr 2023 kann die Stadt mit einem Einkommensteueranteil i.H.v. 2.726.000 € rechnen, 143.000 € oder 5,5% mehr als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2027 steigen die Einnahmeerwartungen auf 3.379.000 €/a an. Der Einkommensteueranteil ist damit mit deutlichem Abstand zur Gewerbesteuer die wichtigste und stetigste Einnahmequelle der Stadt.

2.8. Einkommensteuerersatz (USt-Anteil für den Familienleistungsausgleich)

Der sog. Einkommensteuerersatz oder Familienleistungsausgleich wurde im Hh-Jahr 1996 als Ausgleich für die ab diesem Zeitpunkt eingeführte direkte Verrechnung der Kindergeldzahlungen mit der veranlagten Einkommensteuer und die dadurch ausgelösten Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eingeführt.

Die Höhe des Einkommensteuerersatzes ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens dieses speziellen USt-Anteils und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2022 unverändert zu Grunde gelegt. Für die Verteilung des Einkommensteuerersatzes gelten dieselben Schlüsselzahlen wie für den Einkommensteueranteil.

Die Stadtkämmerei hat für das Hh-Jahr 2023 einen Einkommensteuerersatz i.H.v. 214.000 € eingeplant, 37.000 € oder 21,1% mehr als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2027 steigen die Einnahmeerwartungen auf 222.000 €/a an.

2.9. Umsatzsteuerbeteiligung

Die Umsatzsteuerbeteiligung wurde 1998 als Ersatz für die weggefallene Gewerbekapitalsteuer eingeführt. Die Höhe der Umsatzsteuerbeteiligung ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (2,2%) und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2022 unverändert zu Grunde gelegt.

Die Stadtkämmerei hat für das Hh-Jahr 2023 einen Umsatzsteueranteil i.H.v. 254.000 € eingeplant, 1.000 € oder 0,6% mehr als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2027 steigen die Einnahmeerwartungen auf 324.000 €/a an.

2.10. Grundsteuern

Die Höhe der Grundsteuern ist einerseits von den Grundsteuermessbeträgen, die das Finanzamt festsetzt und fortschreibt, und andererseits vom Hebesatz abhängig, den der Stadtrat jährlich festsetzt. Den Grundsteueransätzen liegt der ab 2017 geltende Hebesatz von 470%-Punkten (vorher: 370%-Punkte) zu Grunde.

Für 2023 kann die Stadt mit einem Grundsteueraufkommen i.H.v. 770.000 € rechnen. Bis zum Hh-Jahr 2024 bleiben die Grundsteuern auf 770.000 €/a. Ab dem Hh-Jahr 2025 ist noch nicht abzusehen wie sich die geplante Grundsteuerreform endgültig auswirkt.

2.11. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen ist abhängig von der jeweiligen Ertragslage der steuerpflichtigen Betriebe, die in der Stadt ihren Sitz haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten. Es unterliegt deshalb naturgemäß relativ starken Schwankungen, was die kommunalen Finanzen regelmäßig ins Schleudern bringt. Insbesondere der seit 2020 andauernden Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine ist ein Rückgang der Gewerbesteuervorauszahlungen zu verzeichnen, die sich aktuell aber zu erholen scheinen.

Im vorliegenden Haushaltsplan 2023 wurden die Gewerbesteuererwartungen i.H.v. 2.100.000 € eingeplant. Im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2027 wird ein langsamer Anstieg der Gewerbesteuer ab 2024 auf das Niveau von 2019 erwartet.

2.12. Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird vom Freistaat Bayern im Zuflussjahr der Gewerbesteuern eingehoben und fließt zum Teil an den Bund weiter. Sie ist einerseits vom IST-Aufkommen der Gewerbesteuer und andererseits vom Hebesatz der Gemeinde und vom Gewerbesteuerumlagesatz, den der Bund festsetzt, abhängig. Der Gewerbesteuerumlagesatz wird dabei auf die Gewerbesteuergrundbeträge (Aufkommen : Hebesatz) angewandt.

Der Umlagesatz beträgt ab 2020 noch 35%-Punkte. In der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung steigt die Gewerbesteuerumlage von 213.000 € im Hh-Jahr 2023 bis auf 238.000 € im Hh-Jahr 2027.

2.13. Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen sind insbesondere für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen relevant, aber auch für die Finanzzuweisungen und die Investitionspauschalen.

Kurz- und mittelfristig geht die Kämmerei von stabilen EW-Zahlen aus. Der Finanzplanung liegt eine Veränderung von 0,0%/a zu Grunde gelegt.

2.14. Beteiligungseinnahmen

Die Beteiligungseinnahmen sind für den Haushalt der Stadt und damit für die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt von elementarer Bedeutung. Nach ihrem Volumen entsprechen sie einer zweiten Gewerbesteuereinnahme der Stadt. Hier kann bzw. konnte die Stadt vor allem von zwei Unternehmensbeteiligungen profitieren:

- a) 26,52% Beteiligung an der EZV GmbH Co. KG und
- b) 10/866 Beteiligung an der GWB-Genossenschaft Wörth eG.

Für die Beteiligungseinnahmen aus der EZV GmbH & Co. KG sind weiterhin stabile Ausschüttungen i.H.v. 1.400.000 €/a bzw. 1.200.000 €/a ab 2025 unterstellt und somit errechnet sich ein Hh-Ansatz von rund 367.000 €/a und ab 2025 von rund 316.000 €/a. Von der GWB-Genossenschaft Wörth eG erhält die Stadt ab dem Hh-Jahr 2018 ca. 60 €/a.

2.15. Personalausgaben

Im Bereich der Personalausgaben wurden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Planungszeitraum lineare Lohn- und Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst von ca. 3,00% bis 5,00% p.a. unterstellt. Abzuwarten sind hier allerdings noch die aktuellen Tarifverhandlungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Selbstverständlich fanden auch die bereits vollzogenen und sich abzeichnenden Stellenveränderungen Eingang in die Etatberechnungen. Stark ansteigende Tendenz zeigen die Angestelltenstellen im Sozialdienst. Dies liegt vor allem an der Inbetriebnahme der KiTa III Bayernstraße ab 01.09.2021. Sie wachsen gegenüber 2022 bis 2027 um 842.000 €/a von 4.340.000 auf dann 5.182.000 € an.

In den vorgenannten Personalkosten sind für über- bzw. außerplanmäßige Personalausgaben Deckungsreserven i.H.v. rund 23.100 €/a bis rund 25.800 €/a (0,5% der Personalausgaben) eingerechnet.

2.16. Sachaufwand

Den Sachaufwendungen des Verwaltungshaushalts wurden neben den Veränderungen der Basiszahlen Preissteigerungsraten in Höhe von jeweils +1,50% p.a. zugrunde gelegt. Im Energiesektor wurden die Ansätze aufgrund der aktuellen Lage komplett neu beplant. Der Sachaufwand beträgt in 2023 insgesamt 2.287.000 € (Vorjahr: 2.154.000 €). In den Folgejahren steigt der Sachaufwand bis 2027 weiter an.

Zur Deckung von über- bzw. außerplanmäßigen Sachausgaben wurde zusätzlich eine Deckungsreserve i.H.v. 0,5% der gesamten Sachausgaben (rund 31.000 €/a) eingeplant.

2.17. Einhaltung der Haushaltsgrundsätze

Im Übrigen wurde der vorliegende Haushalt (wie auch die Finanzplanungsjahre bis 2026) wie immer nach den **Grundsätzen der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit** erstellt. Alle bekannten Einnahmen und Ausgaben wurden realistisch nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der derzeit bekannten Sach- und Rechtslage berechnet und veranschlagt. **Stille oder versteckte Reserven bestehen ausdrücklich nicht**, auch nicht bei der Gewerbesteuer. Oberstes Ziel der Kämmerei war und ist es,

- a. mit dem Haushaltsplan dem tatsächlichen Ergebnis möglichst nahe zu kommen und
- b. mit einer soliden Finanzplanung dem Stadtrat den kurz- und mittelfristigen finanziellen Handlungsspielraum bzw. Finanzbedarf realistisch aufzuzeigen, was mit Blick auf das zu Grunde liegende Investitionsprogramm von elementarer Bedeutung ist.

2.18. Risiken und Chancen der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

Aufgabe eines qualifizierten Vorberichts muss es sein, neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage auch die Risiken und Chancen der Haushalts- und Finanzplanung aufzuzeigen. Diesem Anspruch versucht die Stadtkämmerei nachstehend gerecht zu werden.

Ein Blick auf die Risiken und Chancen der Haushalts- und Finanzplanung ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn eine Kommune ein (überproportionales) Investitionsprogramm ohne

nennenswerte Reserven abwickeln will bzw. muss, und sich dabei hart an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bewegt. Treten bei dieser Ausgangslage, die für die Stadt Wörth a. Main zu trifft, finanzielle Risiken auf, sind sowohl die Tilgung der Kredite als auch die Finanzierung der geplanten Investitionen gefährdet.

a. Risiko gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Erhebliche Risiken bestehen vor allem im Bereich der künftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund der seit 2020 anhaltenden Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine ist noch nicht abzusehen ob und wie schnell sich die deutsche Wirtschaft hiervon erholt. Der Haushalts- und Finanzplanung liegt die Steuerschätzung vom November 2022 zugrunde.

b. Risiko Entwicklung Kreisumlagehebesatz

Ein weiteres Risiko besteht in der Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes. Der Haushalts- und Finanzplanung wurde der aktuelle Hebesatz von 39% zu Grunde gelegt. Jeder %-Punkt, den der Kreis ggf. erhöht, belastet den Verwaltungshaushalt mit zusätzlich 50.500 €/a. Auch der Landkreis steht vor großen Investitionsvorhaben, vor allem im Bildungsbereich. Eine negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung könnte auch ihn zwingen, den Kreisumlagehebesatz nach oben anzupassen. Aktuell ist eine Erhöhung der Kreisumlagesatzes in 2024 auf 42% und ab 2025 auf 44% eingepreist.

c. Risiko neue Schlüsselzahlen ab 2025

Die Schlüsselzahlen, mit deren Hilfe die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, dem Einkommensteuerersatz und der Umsatzsteuer auf die Gemeinden verteilt werden, werden ab 2025 neu festgesetzt. Hier wurde mit Blick auf die Vergangenheit ein Rückgang der Schlüsselzahlen um 1,0% bei der Ansatzermittlung berücksichtigt. Das bestehende Risiko sollte damit ausreichend abgesichert sein.

d. Risiko Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform wurde rechtzeitig vor dem 31.12.2019 beschlossen. Die Gefahr des Wegfalls der GrdSt. A+B ab dem 01.01.2020 ist damit gebannt. Die Grundsteuerreform soll ab 2025 in Kraft treten.

e. Risiko Investitionsprogramm

Risikobehaftet ist auch das 14,3 Mio. € schwere Investitionsprogramm 2022 – 2027. Zwar sind die Investitionen i.d.R. mit qualifizierten Kostenberechnungen hinterlegt und mögliche direkte Finanzierungsmittel (Zuschüsse, Verkaufserlöse usw.) realistisch veranschlagt. In den allgemeinen Rücklagen befinden sich im gesamten Finanzplanungszeitraum maximal 1.824.000 €. Die Höhe der gesetzlichen Mindestrücklage liegt im Planungszeitraum bei durchschnittlich 156.200 €. Die gesamten, im Planungszeitraum zur Verfügung stehenden allgemeinen Rücklagen decken damit gerade 12,74% des Investitionsvolumens der Jahre 2022 – 2027 ab.

f. Risiko Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) GE/GI Weidenhecken

Außerhalb des Haushalts werden derzeit die Erschließungskostenanteile der Stadt für die ihr zugeteilten Bauplätze, die Grunderwerbskosten, die Vermarktungskosten und die Finanzierungskosten über einen GBV durch die Fa. KFB Leasfinanz GmbH vorfinanziert. Dieser Vertrag steht in 2021 zur Ablösung, d.h. Übernahme in den Haushalt an. Bis dahin werden Kosten i.H.v. 7.142.000 € aufgelaufen sein, die es zu decken gilt. Dies geschieht einerseits über die Ansparung einer Sonderrücklage i.H.v. 1.400.000 € und den Verkauf von städtischen Bauplätzen i.H.v. mindestens 5.742.000 €. Ein mitunter nicht unbeachtliches und allenfalls durch Vermögenswerte (Bauplätze) abgesichertes Risiko bleibt dennoch bestehen.

g. Risiko Erschließungsträgervertrag (ETV) GE/GI Weidenhecken

Die Erschließung des GE/GI Weidenhecken hat die Stadt per ETV auf die Fa. KFB Baumanagement GmbH (Erschließungsträger) übertragen. Dieser Vertrag hat aktuell ein Volumen von 11.716.635 €. Die Erschließungskosten werden privatrechtlich über sog. Kostenerstattungsverträge vollumfänglich refinanziert, die die Zuteilungseigentümer mit dem Erschließungsträger geschlossen haben. Bis auf einen Fall (98.750 €) haben alle erstattungspflichtigen Zuteilungseigentümer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kostenerstattungsbetrag bei der Stadtkasse treuhänderisch zu hinterlegen (insgesamt: 4.911.674 €). Der fehlende Fall hat in anderer Weise Sicherheit geleistet. Den restlichen Betrag i.H.v. 6.706.211 € muss die

Stadt als Zuteilungseigentümerin aufbringen. Dieser Betrag wird vollumfänglich über den GBV zwischenfinanziert. Somit besteht, was die Finanzierung des ETV anbelangt, keinerlei wirtschaftliches Risiko.

Auch, was die Kostenseite anbelangt, besteht kein wirtschaftliches Risiko. Mehrkosten wurden bislang weder angemeldet noch sind sie erkennbar. Etwaige Mehrkosten müssten im Übrigen von den Zuteilungseigentümern im Rahmen der Schlussabrechnung der Kostenerstattungsbeiträge getragen werden.

h. Risiko Ausfallbürgschaften

Bei der Betrachtung von wirtschaftlichen Risiken dürfen auch die Bürgschaften nicht fehlen. Hier geht es letztlich um das Entstehen der Stadt für fremde Schuld, was Gemeinden nach Art. 72 Abs. 2 GO nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet ist.

In diesem Kontext hat auch die Stadt Wörth a. Main sog. Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Darlehen Dritter bestellt. Deren Volumen beträgt derzeit nominell 9.024.137 €. Zum 31.12.2022 valutieren diese Bürgschaften mit einem Betrag von 967.532 €. Die bestellten Bürgschaften verteilen und entwickeln sich wie folgt:

Ausfallbürgschaften Haushaltsjahr	Valuta anfangs	Valuta am 31.12.d.J.			
		2022	2023	2025	2027
* Vereine	484.000 €	120.000 €	114.000 €	102.000 €	90.000 €
+ EZV KG	1.398.137 €	847.532 €	755.906 €	571.354 €	478.416 €
+ KFB Leasfinanz	7.142.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
= Summe	9.024.137 €	967.532 €	869.906 €	673.354 €	568.416 €

Bislang musste die Stadt für eine fremde Schuld im Bereich der Vereine eintreten. Das damit verbundene Risiko war im Haushalt der Stadt bereits seit einigen Jahren abgebildet.

Für die zugunsten der EZV KG ausgestellten Ausfallbürgschaften werden keine Risiken gesehen. Die EZV KG, eine Tochter der Städte Erlenbach, Obernburg und Wörth sowie der Bayernwerke, ist ein profitables Wirtschaftsunternehmen, das seit seiner Gründung mit Jahresüberschüssen aufwartet. Ausfallrisiken werden hier deshalb nicht gesehen.

Die zugunsten der KFB Leasfinanz GmbH bestellte Ausfallbürgschaft dient als Sicherheit für das Zwischenfinanzierungskonto, das diese Firma auf der Grundlage des GBV, den sie mit der Stadt abgeschlossen hat, führt, mithin also der Absicherung einer vordergründig fremden Schuld. Die Stadt hat sich allerdings vertraglich verpflichtet, eine noch bestehende (Rest)Schuld in 2021 abzulösen. Die in Mitte stehende Bürgschaft wurde somit im Ergebnis nicht als Sicherheit für eine fremde, sondern für eine eigene Schuld ausgestellt und fällt somit aus der Risikobetrachtung heraus.

i. Risiko Schulden des Kernhaushalts

Die Schulden des Kernhaushalts setzen sich aus den (äußeren) Kassenkrediten und den fundierten Schulden zusammen. Äußere Kassenkredite spielen bei der Stadt seit vielen Jahren keine Rolle, da die inneren Kassenkredite (allgemeine Rücklagen und Sonderrücklagen) regelmäßig ausreichen, um unterjährig Liquiditätsschwankungen glätten zu können.

Die fundierten Schulden der Stadt werden zum 31.12.2023 einen Stand von 8.468 T€, also mehr als das 3-fache des Landesdurchschnitts erreichen. Schulden stellen an sich solange kein wirtschaftliches Risiko dar, als ihre Tilgung langfristig gesichert ist. Davon kann und muss nach der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung ausgegangen werden, wengleich sich im Finanzplanungszeitraum

- die freie Spitze zur Mindestzuführung mit durchschnittlich -98.000 €/a bedenklich nahe der Überschuldungsgrenze nähert und
- der sog. finanzielle Bewegungsspielraum mit durchschnittlich 2,0% unter der kritischen Marke von 5,0% liegt.

Sollten die vorstehend unter den Buchst. a. ff beschriebenen wirtschaftlichen Risiken eintreten, kann dies deshalb sehr schnell auch zu Tilgungsrisiken bei den fundierten Schulden führen.

Neben den Tilgungsrisiken bestehen im Bereich der fundierten Schulden grundsätzlich auch Zinsrisiken, nämlich dann, wenn die Zinsbindungsfristen nicht die gesamte Laufzeit der Kredite abdecken. Dann müssen nach Ablauf der Zinsbindungsfristen für die Restschuld und die Restlaufzeit neue Zinssätze vereinbart werden, deren Höhe nicht abschätzbar ist. Die Stadtkämmerei hat diese Zinsrisiken – gestützt auf die günstige Zinsentwicklung der letzten Jahre – beständig ausgeschlossen. Lediglich für den in 2011 i.H.v. 1.823.600 € aufgenommenen KfW-Kredit war dies vertraglich nicht möglich, weshalb zum 15.02.2031 insgesamt 349.920 € zur

Umschuldung anstehen, was als ein überschaubares bzw. geringes Risiko eingeschätzt werden kann.

j. Risiko Ausfall von Herstellungsbeiträgen

Im Bereich der Herstellungsbeiträge werden derzeit seitens der Beitragspflichtigen Herstellungsbeiträge in Frage gestellt. Die Herstellungsbeiträge wurden Ende 2020 veranlagt. Aktuell läuft in dieser Angelegenheit ein Widerspruchsverfahren. Der Ausgang ist offen. Dieses Risiko ist in der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt.

k. Risikovorsorge Deckungsreserven

Wie die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre belegen, sind die Sach- und Personalausgaben der Stadt inzwischen auf Kante genäht, d.h. sie enthalten praktisch keinerlei Reserven. Eine wichtige Risikovorsorge stellen insoweit die sog. Deckungsreserven (DR) dar. Diese können im begrenzten Umfang im Verwaltungshaushalt zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Sach- und Personalausgaben gebildet werden. In der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung wurde diesbezüglich folgende Risikovorsorge i.H.v. rund 56.000 €/a getroffen: Mit den vorgenannten Deckungsreserven lassen sich bei Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts von mehr als 15 Mio. €/a allenfalls kleinere Risiken abdecken. Für Mehrausgaben im Vermögenshaushalt dürfen die Mittel der Deckungsreserven nicht verwendet werden.

l. Chancen GE/GI Weidenhecken (Verkaufserlöse)

Aus heutiger Sicht kann die Stadt aus dem Verkauf der ihr zugeteilten Bauplätze Verkaufserlöse i.H.v. insgesamt 10.696.000 € erzielen. 5.742.000 € davon benötigt die Stadt zur Finanzierung des GBV GE/GI Weidenhecken. Die verbleibende Summe von immerhin 4.954.000 € steht der Stadt nach 2021, also frühestens in der Hh-Planung 2022ff zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts einmalig zur Verfügung.

Allerdings ist die Stadt gut beraten, mit ihrem insoweit letzten Tafelsilber sparsam und gezielt umzugehen, d.h. damit langfristig auf Basis eines konkreten Ansiedlungskonzepts zu haushalten. Die auf diese Weise erwirtschafteten einmaligen Deckungsmittel sollten allenfalls für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, die für die Stadtentwicklung besonders wichtig bzw. nachhaltig sind. Auf keinen Fall sollten diese einmaligen Deckungsmittel zum kurzfristigen Stopfen von laufenden Haushaltslöchern Verwendung finden.

m. Chancen GE/GI Weidenhecken (Gewerbesteuern)

Das ca. 25ha große GE/GI Weidenhecken wurde ausgewiesen und erschlossen, um Gewerbe- und Industriebetriebe anzusiedeln, die möglichst viele Arbeitsplätze anbieten und Gewerbesteuern in die Stadtkasse spülen.

Dabei muss man in punkto Gewerbesteuern einschränkend wissen, dass ab 2020 (Wegfall der Zuschläge zum GewSt-Umlagesatz für den FDE/LFA) nur ca. 30% (bisher ca. 20%) der Gewerbesteuern dauerhaft in der Stadtkasse verbleiben und dass Gewerbesteuererinnahmen grundsätzlich nicht stabil sind. Soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nachhaltig um z.B. 1.000.000 €/a verbessert werden, müsste das Gewerbegebiet Weidenhecken nachhaltig Gewerbesteuern i.H.v. 3.333.000 €/a abwerfen. Mit zusätzlichen nennenswerten Gewerbesteuererinnahmen kann die Stadt erfahrungsgemäß allenfalls eher langfristig rechnen.

n. Chancen Windkraftanlagen

Die Stadt hat am 13.03.2019 mit der EZV KG einen Vertrag über die Verpachtung von Waldgrundstücken zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen abgeschlossen. Der Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen können aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden. Ab Inbetriebnahme kann die Stadt für jedes Windrad mit Pachteinahmen i.H.v. ca. 20.000 €/a planen. Diese potentiellen zusätzlichen Einnahmen sind im vorliegenden Haushalts- und Finanzplan noch nicht berücksichtigt. Sie werden die dauernde Leistungsfähigkeit, sollten sie eintreten, dauerhaft verbessern.

3. Eckdaten im Überblick

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Ergebnisse, d.h. die Eckdaten des Haushaltsplans 2022 (Modell 3) abgebildet:

Az.: 941							
Haushaltsplan 2023				Modell 3			
hier: Zusammenfassung der Eckdaten				SR 15.03.2023			
in 1.000 €	Hh-Jahr						
	Finanzplanung						Summe
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Verwaltungshaushalt	14.371	15.166	15.753	16.072	16.360	16.552	94.274
Vermögenshaushalt	3.064	2.703	3.600	1.470	2.699	3.195	16.731
Gesamthaushalt	17.436	17.869	19.353	17.542	19.059	19.746	111.005
Einnahmen aus Beteiligungen und Konzessionsabgaben	475	449	459	411	355	410	2.560
* Steuereinnahmen	5.596	5.865	6.202	6.446	6.655	6.838	37.603
+ Allg. Zuweisungen	1.270	1.581	1.808	1.867	1.797	1.775	10.098
= Allg. Deckungsmittel brutto	6.866	7.446	8.011	8.313	8.451	8.613	47.701
-/- Allg. Umlagen	2.262	2.202	2.316	2.596	2.741	2.788	14.904
= Allg. Deckungsmittel netto	4.604	5.244	5.694	5.718	5.711	5.826	32.797
in % der allg. Deckungsmittel brutto	67%	70%	71%	69%	68%	68%	69%
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Sachausgaben (o.St, Inn.Verr, kalk.Ko. usw.)	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung an VmHh (o.So-RL)	438	632	907	664	561	479	3.681
freie Spitze zur MINDEST-Zuführung (nach Tilgung)	-354	-120	148	-141	-106	-20	-594
freie Spitze zur SOLL-Zuführung (nach Afa+Tilgung)	-1.490	-1.256	-988	-1.277	-1.242	-1.156	-7.408
Einn./Ausg.	875	135	-1.444	744	-924	-1.738	-2.351
Steuerkraft	336	307	253	255	296	309	1.755
Umlagekraft	4.886	4.904	4.555	4.748	5.037	5.206	29.336
Finanzkraft	2.245	2.202	2.316	2.596	2.741	2.788	14.887
Investitionen (jahresbezogene Ausgaben des VmHh)	1.222	1.537	2.437	255	1.552	2.272	9.275
Investitionsfinanzierung (jahresbezogene Einnahmen des VmHh)	1.650	1.084	161	426	167	167	3.656
Verpflichtungsermächtigungen	0	1.310	0	0	0	0	1.310
Zuführungen an die allg. Rücklage	0	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der allg. Rücklage	0	614	973	15	0	21	1.623
Kredittilgungen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgesch.	919	878	885	932	794	626	5.035
Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgesch.	0	0	1.200	0	1.600	2.150	4.950
Schulden (Stand 31.12.) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgeschäfte	9.365	8.486	8.801	7.869	8.675	10.199	
So-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	1.901	1.772	1.617	1.444	1.264	1.071	
Allg. Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	1.824	1.210	237	221	285	264	
Gesamt-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	3.725	2.982	1.854	1.666	1.549	1.336	

4. Haushaltsplan 2023 und Finanzplan 2022 - 2027

4.1. Verwaltungshaushalt

4.1.1. Einzelpositionen des Verwaltungshaushalts

Die **Steuern und allg. Zuweisungen** erreichen im Planungszeitraum ein Volumen von insgesamt 47.701.000 €, das entspricht 7.950.000 €/a. Ihre Entwicklung zeigt sich im gesamten Planungszeitraum leicht steigend. In 2023 können 7.446.000 €, 580.000 € mehr als in 2022 etatisiert werden. Das Aufkommen wächst dann um 1.167.000 € auf 8.613.000 € im Jahr 2027 an. Die für die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshaushalts so wichtigen Einnahmen aus Steuern und allg. Zuweisungen nehmen im Finanzplanungszeitraum somit nur durchschnittlich zu.

Einen relativ stabilen Verlauf nehmen die **Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**. Darunter verhalten sich die Positionen „Umsatzsteuern“ und „Innere Verrechnungen“ ergebnisneutral. Unter dieser Position werden im Planungszeitraum Einnahmen i.H.v. 28.653.000 €, das sind 4.775.000 €/a erwartet.

Die **Finanzeinnahmen** steuern zum Ergebnis des Verwaltungshaushalts im Planungszeitraum insgesamt 16.848.000 € bei, das sind 2.808.000 €/a. Sie zeigen ebenfalls einen relativ stabilen Verlauf. Die Position „Kalk. Kosten“ ist darunter ergebnisneutral.

Der Verwaltungshaushalt wird im gesamten Planungszeitraum durch **Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt** i.H.v. insgesamt 1.069 € (178.000 €/a) gestärkt. Diese Mittel stammen ausschließlich aus diversen Sonderrücklagen, 555.000 € aus der So-RL Gebührenaussgleich Wasserversorgungsanlage und Entwässerungsanlage zum Ausgleich von Defiziten und 515.000 € aus der So-RL Unterhaltslast HWF-Anlage Alt-Wörth zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten. Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind darüber hinaus nicht erforderlich.

Die **Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts** betragen im Planungszeitraum insgesamt 92.272.000 €. Sie erreichen in 2023 ein Volumen von 15.166.000 €, das sind 795.000 € mehr als im Vorjahr.

Für das Personal muss die Stadt im Planungszeitraum insgesamt 28.852.000 € bereitstellen, das sind durchschnittlich knapp 4.808.000 €/a. Die **Personalausgaben** wachsen von 4.340.000 € in 2022 auf 5.182.000 € in 2027 überdurchschnittlich stark an. Der Zuwachs beträgt binnen fünf Jahren insgesamt 842.000 € oder 19,4%, das sind durchschnittlich 3,2% p.a. Dies liegt hauptsächlich an der Neueröffnung der KiTa III und an den aktuell laufenden Tarifverhandlungen, deren Ausgang noch ungewiss ist.

Die **Sachausgaben** steigen im Planungszeitraum leicht überdurchschnittlich an. Sie erreichen ein Volumen von durchschnittlich knapp 6.586.000 €/a, insgesamt von 39.519.000 €. Die Positionen Umsatzsteuern, innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sind dabei ergebnisneutral. Hintergrund für den überdurchschnittlichen Anstieg sind die Auswirkungen durch den Krieg in der Ukraine.

Die **laufenden Zuweisungen an Dritte** zeigen sich im gesamten Planungszeitraum relativ stabil. Sie erreichen ein Volumen von 4.113.000 €, das entspricht 685.000 €/a. Darunter befinden sich die Umlagen an die AMME i.H.v. 2.006.000 € und die Zahlungen nach dem BayKiBiG an Träger von Kindertageseinrichtungen i.H.v. 1.568.000 €.

Für ihre Kernschulden und inneren Kassenkredite muss die Stadt im Planungszeitraum einen Betrag von insgesamt 1.007.000 € (167.800 €/a) bereitstellen. Die **Zinsausgaben** sind im Planungszeitraum schwankend. Sie steigen insgesamt von 141.000 € in 2022 auf 216.000 € in 2027 an.

Die **Umlagen**, die die Stadt an den Landkreis und den Freistaat abführen muss, erfordern im Planungszeitraum einen Finanzaufwand i.H.v. insgesamt 16.223.000 €, das sind 2.703.000 €/a. Sie steigen im Planungszeitraum stetig an.

Für die Position „**Finanzausgaben**“ muss die Stadt im Planungszeitraum insgesamt 220.000 € bereitstellen. Von den Ausgaben für die zweite Unterposition „sonstige Finanzausgaben“ entfallen auf die Deckungsreserve für die Sachausgaben insgesamt 184.000 €.

Im Verwaltungshaushalt können im Planungszeitraum Überschüsse i.H.v. insgesamt 4.341.000 € erwirtschaftet werden. Davon werden 660.000 € (110.000 €/a) für **Zuführungen** an diverse Sonderrücklagen und 3.681.000 € (613.500 €/a) als eigentliche Überschüsse des Verwaltungshaushalts **an den Vermögenshaushalt** überführt.

Die **Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts** betragen im Planungszeitraum – wie die Gesamteinnahmen auch – insgesamt 94.272.000 €. Sie erreichen in 2023 ein Volumen von 15.166.000 €, das sind 795.000 € mehr als im Vorjahr. Im weiteren Verlauf sind sie, wie in den Einzelpositionen bereits dargestellt, entsprechenden Ausschlägen ausgesetzt. In 2027 erreichen sie ein Volumen i.H.v. 16.552.000 €, das sind 1.386.000 € mehr als in 2023.

4.1.2. Kostendeckungsgrade der städtischen Einrichtungen und Betriebe

Hierzu wird zunächst auf das Verzeichnis der kostenrechnenden Einrichtungen (Seite 1303 im Gesamthaushalt verwiesen. Dort sind für alle wichtigen städtischen Einrichtungen und Betriebe die Einnahmen und Ausgaben nach Arten dargestellt. Unter anderem betrifft dies:

- Bildung und Betreuung (Schule + KiTa´s)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hochwasserschutz und Freiwillige Feuerwehr)
- Sporteinrichtungen (2-fach-Sporthalle und Hallenbad)
- kulturelle Einrichtungen (Schiffahrtsmuseum, Bürgerhaus, Stadtbibliothek, Haus der Vereine)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung und Entwässerung)
- f) Freizeiteinrichtungen (Spielplätze, Grünanlagen, Radwanderwege, Grillplatz u.ä.)
- g) Hilfsbetrieb der Verwaltung (Bauhof und Bauhoffuhrpark)
- h) Stadtwald
- i) sonstige Einrichtungen (Friedhof, EDV-Anlagen u.ä)

4.2. Vermögenshaushalt

4.2.1. Einzelpositionen des Vermögenshaushalts

Auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushalts schlagen im Planungszeitraum Ausgaben für **Investitionen** i.H.v. 9.275.000 € zu Buche. Die Investitionsausgaben schwanken dabei sehr stark, nämlich zwischen 255.000 € in 2025 und 2.437.000 € in 2024. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei den Tiefbaumaßnahmen, die ein Volumen von 6.051.000 € erreichen. An zweiter Stelle folgen die Ausgaben für den Vermögenserwerb mit 2.633.000 €. An dritter Stelle folgen die Hochbaumaßnahmen mit einem Volumen von 350.000 €. An vierter Stelle folgen die Kosten für die Betriebsanlagen. Hier werden 232.000 € aufgewandt.

An den **Verwaltungshaushalt** werden im Planungszeitraum insgesamt 1.069.000 € überführt, die ausschließlich aus Sonderrücklagen entnommen wurden.

Den **Rücklagen** werden im Planungszeitraum insgesamt 1.352.000 € zugeführt; davon entfallen auf die allgemeinen Rücklagen 692.000 € und auf die Sonderrücklagen 660.000 €.

Für die **Tilgung von Krediten** müssen im Planungszeitraum insgesamt 5.035.000 € bereitgestellt werden.

SOLL-Fehlbeträge sind keine vorhanden.

Die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts** sind im Planungszeitraum erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Sie betragen insgesamt 16.731.000 € und bewegen sich zwischen 1.470.000 € in 2025 und 3.600.000 € in 2024.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts stehen im Planungszeitraum zunächst **Investitionsfinanzierungsmittel** i.H.v. insgesamt 3.656.000 € zur Verfügung. Die Investitionsfinanzierungsmittel schwanken dabei sehr stark, nämlich zwischen 161.000 € in 2024 und 1.650.000 € in 2022. Die Veräußerung von Anlagevermögen nimmt dabei mit 1.865.000 € die größte Position ein. An Zuwendungen werden im Planungszeitraum insgesamt 1.791.000 € erwartet.

Aus dem Verwaltungshaushalt erhält der Vermögenshaushalt im Planungszeitraum **Zuführungen** i.H.v. insgesamt 4.341.000 €. Davon sind 660.000 € zweckgebunden den Sonderrücklagen zuzuführen; der Rest i.H.v. 3.681.000 € steht zur Finanzierung der anderen Ausgaben des Vermögenshaushalts zur Verfügung.

Den **Rücklagen** werden im Planungszeitraum insgesamt 3.783.000 € entnommen; davon entfallen auf die allgemeinen Rücklagen 1.623.000 € und auf die Sonderrücklagen 2.160.000 € .

Zur Schließung der letzten Finanzierungslücken des Vermögenshaushalts sind im Planungszeitraum **Kreditaufnahmen** i.H.v. insgesamt 4.950.000 € vorgesehen. Die Kreditaufnahmen sind für die Hh-Jahre 2024, 2026 und 2027 eingeplant.

Die **Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts** sind im Planungszeitraum – wie die Gesamtausgaben auch – erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Sie betragen insgesamt 16.731.000 € und bewegen sich zwischen 1.470.000 € in 2025 und 3.600.000 € in 2024. Die Veränderungen folgen im Wesentlichen den Veränderungen der Investitionsfinanzierungsmittel.

4.2.2. Investitionsprogramm 2022 – 2027

Das Investitionsprogramm basiert auf der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Es besteht aus insgesamt 75 Einzelmaßnahmen und umfasst ein **Gesamtvolumen von 14,3 Mio. €**. Den Zahlen liegen i.d.R. Kostenberechnungen von Ing.-/Arch.-Büros bzw. – bei kleineren Maßnahmen – Kostenschätzungen des Bauamts zu Grunde. Die Finanzierungsmittel werden i.d.R. von der Stadtkämmerei eingeschätzt.

Die Stadt hat damit im investiven Bereich einen enormen Druck bzw. Nachholbedarf. Projekte für die Zeit nach 2027 sind exemplarisch unter Nr. IX.1.3. des tabellarischen Vorberichts aufgelistet.

Das Investitionsprogramm und seine Finanzierung sind unter Ziffer IX.1.-2. des tabellarischen Vorberichts umfassend dargestellt. Auf weitere Erläuterungen wird an dieser Stelle der Kürze halber verzichtet.

5. Ausgleich des Haushalts- und Finanzplans

Der Haushalts- und Finanzplan 2023 ist in allen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Sein Volumen beträgt in 2023 insgesamt 17.869.000 € (Vorjahr: 17.435.000 €), davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 15.166.000 € (Vorjahr: 14.371.000 €) und auf den Vermögenshaushalt 2.703.000 € (Vorjahr: 3.064.000 €). Während sich der Verwaltungshaushalt relativ stabil entwickelt, zeigt der Vermögenshaushalt im Planungszeitraum starke Ausschläge, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Volumina der darin enthaltenen Investitionsprogramme zusammenhängt. Die Vermögenshaushalte des Planungszeitraums werden wie folgt ausgeglichen (vgl. a. Ziff. II.3. „Finanzrechnung zum Haushalts- und Finanzplan“ des tabellarischen Vorberichts):

- a) Im **Hh-Jahr 2023** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 614.000 €. Dieser wird zum Ausgleich des Vermögenshaushalts der allg. Rücklage entnommen.
- b) Im **Hh-Jahr 2024** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 2.173.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 1.200.000 € mittels einer Kreditaufnahme und einer Entnahme aus der allg. Rücklage i.H.v. 973.000 € finanziert.
- c) Im **Hh-Jahr 2025** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 15.000 €. Dieser wird zum Ausgleich des Vermögenshaushalts der allg. Rücklage entnommen.
- d) Im **Hh-Jahr 2026** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 1.536.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 1.600.000 € mittels einer Kreditaufnahme finanziert, gleichzeitig werden der allg. Rücklage 64.000 € zugeführt.
- e) Im **Hh-Jahr 2027** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 2.171.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 2.150.000 € mittels einer Kreditaufnahme und einer Entnahme aus der allg. Rücklage i.H.v. 21.000 € finanziert.

6. Schulden

Da viele Kommunen in den vergangenen Dekaden dazu übergegangen sind, ihre Verschuldung durch Auslagerung/Abspaltung von Aufgaben/Betrieben aufzusplitten, werden auch diese Schulden seit einigen Jahren ganz bzw. (entsprechend dem Beteiligungsverhältnis) anteilig statistisch erfasst und der jeweiligen Kommune zugerechnet. Dies erfolgt nach dem sog. Schalenprinzip bzw. nach dem Prinzip des Konzernabschlusses:

- * fundierte Schulden (Haushaltsschulden)
 - + Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - = Kredit- und Wertpapierschulden
 - + Kassenkreditschulden (Kontokorrent)
 - = **Schulden Kernhaushalt (Schale 1)**
 - + Schulden bei Extrahaushalten (z.B. bei Zweck- u. Schulverbänden)
 - = **Schulden öffentlicher Gesamthaushalt (Schale 2)**
 - + Schulden bei Fonds, Einrichtungen u. Unternehmen – FEU's – (z.B. EZV KG)
 - = **Gesamtverschuldung öffentlicher Bereich (Schale 3)**

Die Schuldenübersicht der Stadtkämmerei ist nach der vorstehenden Gliederung aufgebaut. Der Bereich „**Kassenkreditschulden**“ wird nachfolgend nicht betrachtet, weil die Stadt seit vielen Jahren – Dank ihrer Sonderrücklagen und der vorausschauenden Finanzplanung – stets über genügend eigene Liquidität verfügte und deshalb keine Kassenkredite in Anspruch nehmen musste. Daran wird sich aus heutiger Sicht auch im aktuellen Planungszeitraum grundsätzlich nichts ändern.

Die Stadt ist Mitglied in verschiedenen Zweckverbänden, von denen zurzeit lediglich der Abwasserzweckverband Main-Mömling-Elsava Schulden aufweist. Die Schulden der AMME werden den Mitgliedern und damit auch der Stadt als Schulden bei Extrahaushalten (Schale 2) im Verhältnis der Umlagezahlungen zugeordnet. Im Bereich der FEU's ist zurzeit lediglich die 26,52%-Beteiligung an der EZV GmbH & Co. KG relevant. Die Schulden der EZV GmbH & Co. KG werden der Stadt als Schulden bei FEU's im Verhältnis ihrer Kapitalquote zugerechnet.

6.1. Fundierte Schulden (Haushaltsschulden)/Kreditaufnahmen

Zum 31.12.2023 sinken die fundierten Schulden auf **8.486.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 1.771 €/EW bzw. **286%** des Landesdurchschnitts. Bis zum Ende des Planungszeitraums steigt die fundierte Verschuldung aus heutiger Sicht um 1.713.000 € auf 10.199.000 € bzw. 2.128 €/EW (344% des LandesØ). Im Planungszeitraum 2023 - 2027 werden zwar 4.115.000 € getilgt; gleichzeitig werden aber neue Kredite i.H.v. 4.950.000 € aufgenommen. **Für das Hh-Jahr 2023 sind keine neuen Kreditaufnahmen eingeplant.** Wird das Investitionsprogramm, wie beschlossen, umgesetzt, sind in den Hh-Jahren 2024 – 2027 neue Kreditaufnahmen i.H.v. 4.950.000 € aus heutiger Sicht unvermeidbar.

6.2. Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Stadt hat zur Finanzierung der städtischen Erschließungskostenanteile, weiterer Grunderwerbskosten, der Vermarktungskosten und der Finanzierungskosten, die sie im Zusammenhang mit der Erschließung des GI/GE Weidenhecken zu tragen hat, am 04.12.2015 mit der Fa. KFB Leasfinanz GmbH einen sog. **Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV)** geschlossen, über den die vorgenannten Kosten der Stadt außerhalb des Haushalts seither zwischenfinanziert werden. Hierbei handelt es sich um ein sog. kreditähnliches Rechtsgeschäft, das im Hh-Jahr 2021 abgelöst werden soll. Der GBV hat inzwischen ein Volumen von 7.142.000 €. Gedeckt werden sollen diese Kosten bis zur ihrer Ablösung durch Verkaufserlöse i.H.v. 5.742.000 € und durch die Mittel der So-RL GBV GE/GI Weidenhecken i.H.v. 1.400.000 €, die in den Jahren 2015 – 2021 angespart wurden bzw. werden. Weitere Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme gleichstehen, bestehen derzeit nicht (vgl. a. Nr. 2.18.h.).

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten des GBV über die angesparten Mittel der So-RL und aus erzielten Verkaufserlösen bis zur Ablösung des GBV im Hh-Jahr 2021 abgedeckt werden können. Bis zum Zeitpunkt dieser Ablösung, die sich zeitlich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert, ist der Stadt der Zugriff sowohl auf die Mittel der So-RL als auch auf die Verkaufserlöse aus haushalts- und vertragsrechtlichen Gründen verwehrt.

6.3. Schulden des Kernhaushalts (Schale 1)

Die fundierten Schulden, die Kassenkreditschulden und die Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bilden die **Schulden des Kernhaushalts**.

Zum 31.12.2023 sinken die Schulden des Kernhaushalts auf **8.486.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 1.771 €/EW bzw. **286%** des Landesdurchschnitts. Bis zum Ende des Planungszeitraums wird sowohl die fundierte Verschuldung als auch die Verschuldung des Kernhaushalts aus heutiger Sicht um 1.713.000 € auf 10.199.000 € bzw. 2.128 €/EW (344% des LandesØ) aufgebaut werden.

6.4. Schulden öffentlicher Gesamthaushalt (Schale 2)

Wie eingangs erwähnt, werden den Schulden des Kernhaushalts die anteiligen Schulden der Stadt bei den sog. Extrahaushalten hinzugerechnet. Beides zusammen ergibt die sog. **Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts**. Im Bereich „Extrahaushalte“ müssen der Stadt zurzeit lediglich die anteiligen Schulden bei der AMME zugeordnet werden. Diese anteiligen Schulden sind allerdings voll rentierlich, denn sie werden über die Kanalgebühren refinanziert, weshalb in der weiteren Betrachtung hierauf kein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die anteiligen Schulden der Stadt bei der AMME betragen gemäß ihrem Anteil an den Umlagen im Planungszeitraum 2023 – 2027 durchschnittlich ca. 1.576.000 €/a.

Zum 31.12.2023 sinken auch die Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts auf **9.523.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 1.987 €/EW. Bis zum Ende des Planungszeitraums wird die Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts aus heutiger Sicht um 2.469.000 € auf 11.992.000 € bzw. 2.502 €/EW aufgebaut werden.

6.5. Schulden öffentlicher Bereich (Schale 3)

Zu den Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts werden schließlich noch die anteiligen Schulden der Stadt bei den FEU's gerechnet. Beides zusammen ergibt dann die sog. **Gesamtverschuldung des öffentlichen Bereichs**. Im Bereich „FEU's“ müssen der Stadt zurzeit lediglich anteilige Schulden bei der EZV GmbH & Co. KG zugeordnet werden. Diese anteiligen Schulden sind allerdings voll rentierlich, denn es handelt sich um ein gewinnorientiertes und hochprofitables Wirtschaftsunternehmen, weshalb in der weiteren Betrachtung auch hierauf kein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die anteiligen Schulden der Stadt an der EZV GmbH & Co. KG betragen gemäß ihrem 26,52% Kapitalanteil im Planungszeitraum 2023 – 2027 durchschnittlich ca. 901.000 €/a.

Die Anteile der Stadt an der Verschuldung der EZV GmbH & Co. KG inbegriffen, beträgt die Gesamtverschuldung des öffentlichen Bereichs, also die Gesamtverschuldung der Stadt zum 31.12.2023 insgesamt 10.790.000 € oder 2.170 €/EW bzw. **342%** des Landesdurchschnitts. Bis zum 31.12.2027 wird die Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts um 1.737.000 € auf voraussichtlich 12.527.000 € oder 2.614 €/EW bzw. **412%** des Landesdurchschnitts aufgebaut werden.

7. Rücklagen

7.1. Allgemeine Rücklagen

Die **allgemeinen Rücklagen** bilden sozusagen das „Sparbuch“ einer Kommune. Ihr Stand zeigt an, über wie viel angesparte Eigenmittel die Kommune aus den vergangenen Hh-Jahren zur Finanzierung von künftigen Investitionen verfügt.

Nach § 20 Abs. 3 KommHV sollen (soll = muss) in der allgemeinen Rücklage – neben der Mindestrücklage – Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Die allgemeinen Rücklagen erreichten zum 01.01.2022 einen Stand von 1.196.000 €. Im Planungszeitraum werden die allgemeinen Rücklagen aus heutiger Sicht nur in 2026 aufgestockt und insgesamt bis 2027 auf 264.000 € abgebaut.

7.2. Sonderrücklagen

Die **Sonderrücklagen** der Stadt erreichten zum 01.01.2022 einen Stand von 2.571.000 €. Hierin enthalten ist die zum 01.01.2015 zwecks Risikoabsicherung neu gebildete **Sonderrücklage „GBV Erschließung GI/GE Weidenhecken“** mit einem Stand vom 1.400.000 €. Ab 2021 wird sie teilweise zur Finanzierung der dann anstehenden Ablösung des GBV entnommen.

Die übrigen Sonderrücklagen der Stadt werden im Planungszeitraum gesetzeskonform abgewickelt. Sonderrücklagen dürfen nicht für allgemeine Haushaltszwecke, sondern ausschließlich im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Sonderrücklagen „Sozialstiftung Maria Schiegl“ und „Unterhaltslast HWF-Anlage Alt-Wörth“. Das gilt aber auch für die Sonderrücklagen „Gebührenausschleich EWA/WVA“; deren Stände werden in die nächste Gebührenkalkulation übernommen und so (bei einem positiven Stand) an die Gebührenzahler zurückgegeben bzw. (bei einem negativen Stand) von den Gebührenzahlern nachgeholt.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsrechtlich dürfen Verpflichtungen, die zu Ausgaben führen, grundsätzlich nur eingegangen werden, soweit dafür im Haushaltsplan entsprechende Hh-Mittel eingeplant sind bzw. zur Verfügung stehen. Will eine Gemeinde ausnahmsweise Verpflichtungen eingehen, die erst in späteren Jahren

zulasten des Vermögenshaushalts zu Ausgaben führen, benötigt sie dafür im Vermögenshaushalt sog. Verpflichtungsermächtigungen. Dadurch lassen sich bei der Realisierung von Projekten vor allem wertvolle Zeit und auch Kosten einsparen.

Im Vermögenshaushalt 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.310.000 € veranschlagt. Hiervon entfallen 900.000 € für das Jahr 2024 und 410.000 € für 2027.

Verpflichtungsermächtigungen sind genehmigungspflichtig, wenn in den Hh-Jahren, zu deren Lasten sie eingegangen werden, Kreditaufnahmen notwendig werden.

9. Genehmigung/Würdigung der Haushaltssatzung

Die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hängt davon ab, ob die Finanzplanung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kreditaufnahme damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen für die Gesamtgenehmigung der geplanten Kredite nach Art. 71 GO vorliegen. Die Kreditaufnahmen müssen also mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Stadt in Einklang stehen.

Der Haushaltsplanentwurf wird dem Landratsamt mit allen notwendigen Unterlagen umgehend zur Genehmigung bzw. Würdigung vorgelegt. Eine Entscheidung steht noch aus.

10. Dauernde Leistungsfähigkeit

Im Fokus einer jeden Haushalts- und Finanzplanung steht die sog. dauernde Leistungsfähigkeit, also die Frage: **Ist die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben finanziell dauerhaft gesichert?** Von der positiven Beantwortung dieser Frage hängen letztlich das finanzielle Wohlergehen der Stadt und die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung ab (s.a. Nr. 9.). Bei der Beantwortung dieser Frage muss schon begrifflich eine längere, also mindestens eine mittelfristige Zeitreihe betrachtet werden.

Nach Art. 61 Abs. 1 GO hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden.

Das sind die zentralen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Kommunen. Sie sind zwingend und lassen keinen Ermessensspielraum zu. Sie sind zweigeteilt: Zum einen ist die dauernde Leistungsfähigkeit i.S. einer stetigen, d.h. dauerhaften Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies wird im kamerale Haushalt anhand des Kriteriums „SOLL-Zuführung“ bzw. „freie Spitze zur SOLL-Zuführung“ festgestellt. Zum anderen ist eine Überschuldung zu vermeiden. Dies wird im kamerale Haushalt anhand des Kriteriums „MINDEST-Zuführung“ bzw. „freie Spitze zur Mindestzuführung“ und neuerdings auch an Hand des Kriteriums der sog. „finanziellen Bewegungsfreiheit“ festgestellt. Beide Kriterien müssen dauerhaft erfüllt sein, damit einer Kommune attestiert werden kann, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Im Falle der Stadt Würth a. Main ergibt sich unter Anwendung der vorstehenden Kriterien für den Planungszeitraum folgende **Beurteilung zur dauernden Leistungsfähigkeit**:

Kriterien dauernde Leistungsfähigkeit		2023	2024	2025	2026	2027	Summe
I. Überschuldung							
1	freie Spitze Mi.-Zuf.	-120.247 €	147.968 €	-141.275 €	-106.253 €	-20.117 €	-239.924 €
	pro Jahr						-47.985 €
	Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	15.166.228 €	15.752.813 €	16.071.727 €	16.360.262 €	16.551.568 €	79.902.598 €
	Bewegungsspielraum (in %)	-0,8%	0,9%	-0,9%	-0,6%	-0,1%	-0,3%
II. Stetige Aufgabenerfüllung							
1	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)	-1.255.934 €	-987.719 €	-1.276.962 €	-1.241.940 €	-1.155.804 €	-5.918.359 €
	pro Jahr						-1.183.672 €
	Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	15.166.228 €	15.752.813 €	16.071.727 €	16.360.262 €	16.551.568 €	79.902.598 €
	in % des Referenzwertes	-8,3%	-6,3%	-7,9%	-7,6%	-7,0%	-7,4%
2	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)	-2.120.247 €	-1.852.032 €	-2.141.275 €	-2.106.253 €	-2.020.117 €	-10.239.924 €
	pro Jahr						-2.047.985 €
	Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	15.166.228 €	15.752.813 €	16.071.727 €	16.360.262 €	16.551.568 €	79.902.598 €
	in % des Referenzwertes	-14,0%	-11,8%	-13,3%	-12,9%	-12,2%	-12,8%

Beurteilung dauernde Leistungsfähigkeit		2022	2023	2024	2025	2026	Summe
I. Überschuldung							
1	freie Spitze Mi.-Zuf.	-0,8%	0,9%	-0,9%	-0,6%	-0,1%	-0,3%
	Ampel (<5%/<15%/>15%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig
II. Stetige Aufgabenerfüllung							
1	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)	-8,3%	-6,3%	-7,9%	-7,6%	-7,0%	-7,4%
	Ampel (<0%/<10%/>10%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig
2	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)	-14,0%	-11,8%	-13,3%	-12,9%	-12,2%	-12,8%
	Ampel (<0%/<10%/>10%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig

Ergebnis der Beurteilung zur dLF		Gesamtergebnis	Einzel-ergebnisse
I. Überschuldung		dLF nicht mehr gewährleistet	nicht erfüllt
1	freie Spitze Mi.-Zuf.		
II. Stetige Aufgabenerfüllung			
1	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)		nicht erfüllt
2	freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)		nicht erfüllt

Die vorstehende Tabelle zeigt folgende Ergebnisse:

Im Wesentlichen ausgelöst durch

- den nach wie vor überdurchschnittlichen Schuldenstand und den damit verbundenen Schuldendienst, der im Planungszeitraum bei ca. 1,0 Mio. €/a liegt, sowie
- die erheblichen Personalkostensteigerungen im Planungszeitraum von 4.340.000 € auf 5.182.000 €, durchschnittlich 140.300 €/a, sowie
- den unklaren Ausgang im Energiesektor und den Kostensteigerungen bei den Baumaßnahmen aufgrund des Krieges in der Ukraine,

kommt die freie Spitze zur Mindestzuführung (freie laufende Mittel zur Finanzierung von Investitionen) mit einem Wert von durchschnittlich -47.900 €/a der Überschuldungsgrenze bedenklich nahe. Die Prüfung des Kriteriums „finanzielle Bewegungsfreiheit“ ergibt, dass die Stadt in allen Jahren unterhalb der 5,0%-Grenze liegt. Im Durchschnitt dieser fünf Jahre liegt die finanzielle Bewegungsfreiheit mit -0,2% unter dieser Grenze, was die Ergebnisse des Kriteriums „freie Spitze zur Mindestzuführung“ nur unterstreicht. Das Kriterium „freie Spitze zur Mindestzuführung“ wird also gerade noch erfüllt.

Während sich die Stadt beim dLF-Kriterium „Überschuldung“ zumindest in einem sehr kritischen Bereich befindet, kann sie das dLF-Kriterium der „stetigen Aufgabenerfüllung“ in allen Planjahren nicht erfüllen. Die freie Spitze zur SOLL-Zuführung, berechnet unter Zugrundelegung der Abschreibungen lt. Haushaltsplan, liegt im Durchschnitt der Planjahre bei -1.183.600 €/a. Legt man den tatsächlichen, durchschnittlichen Investitionsbedarf zu Grunde, erhöht sich dieser Wert auf -2.047.900 €/a. Letzteres bedeutet: Will die Stadt ihren tatsächlichen, durchschnittlichen Investitionsbedarf realisieren, muss sie i.H. der negativen freien Spitze zur SOLL-Zuführung Kredite aufnehmen, weil dafür derzeit weder laufende Mittel noch allgemeine Rücklagenmittel bzw. veräußerbare Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum nicht sichergestellt ist. Es droht zwar (aktuell) keine Überschuldung; jedoch können die SOLL-Zuführung, sprich die Abschreibungen in einem erheblichen Umfang nicht erwirtschaftet werden. Insoweit lebt die Stadt im Planungszeitraum über ihre Verhältnisse, was letztlich dazu führt, dass insgesamt 4.950.000 € neue Schulden aufgenommen werden müssen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine, in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 der ursprünglich geplante Gewerbesteueransatz erheblich reduziert wurde und sich somit auf die Kreditaufnahmen auswirkt. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist die Stadt weiterhin angehalten sparsam und wirtschaftlich mit den vorhandenen Mitteln umzugehen. Zusätzliche Mehrausgaben sollten vermieden werden, da sonst die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

63939 Würth a. Main, den 16.03.2023

– Stadtkämmerer –



Thomas Mechler